



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Versicherungsschutz für bürgererschaftlich Engagierte



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

bürgerschaftliches Engagement braucht gute Rahmenbedingungen. Insbesondere bei den Themen „Haftpflichtversicherung“ und „Unfallversicherung“ ist es daher wichtig zu wissen, in welchem Umfang das eigene Engagement abgesichert ist. Denn ist der Schadensfall erst einmal eingetreten, müssen viele Fragen schnell beantwortet werden.

Sie, liebe Engagierte, für dieses Thema zu sensibilisieren, ist mir daher ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck wurde unter großer Sorgfalt diese Informationsbroschüre zusammengestellt.

Bitte beachten Sie, dass es sich um ein äußerst komplexes Thema handelt, bei dessen Betrachtung immer der Einzelfall zu berücksichtigen ist. Diese Broschüre versteht sich daher als Orientierungshilfe und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Tipp an Sie: Klären Sie immer den versicherungsrechtlichen Rahmen Ihres bürgerschaftlichen Engagements mit Ihren zuständigen Ansprechpartnern, am besten schon zu Beginn Ihres Engagements, ab.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude an Ihrem bürgerschaftlichen Engagement, für das ich mich herzlich bedanke!



Ignaz Wetzel
Sozialdezernent

Inhaltsverzeichnis

1. Haftpflichtversicherung	6
1.1 Private Haftpflichtversicherung.....	6
1.2 Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich Engagierte durch Organisationen (Körperschaften).....	7
1.3 Haftpflichtversicherung durch Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg für bürgerschaftlich Engagierte.....	8
2. Unfallversicherung	9
2.1 Gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 SGB VII.....	9
2.2 Freiwillige Unfallversicherung gem. § 6 SGB VII.....	11
2.3 Unfallversicherung durch Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg für bürgerschaftlich Engagierte.....	12
3. Weitere Informationen	13
4. Kontaktadressen	14

1. Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich gilt: Gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist zu Schadenersatz verpflichtet, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt [...]“.

Eine Haftpflichtversicherung versichert eine Person gegen **Schadensersatzansprüche** anderer, wenn Schäden durch **Fahrlässigkeit** entstanden sind. Dies betrifft **Sachschäden am Eigentum anderer** sowie **Personenschäden**.

Verschuldensstufe	Deckung
Fahrlässigkeit/ grobe Fahrlässigkeit	Haftpflichtdeckung über einen Versicherungsträger
Vorsatz/ bedingter Vorsatz	Keine Haftpflichtdeckung über einen Versicherungsträger

Beachten Sie: Der Einzelfall entscheidet.

1.1 Private Haftpflichtversicherung

Da sowohl im Privat- und Berufsleben wie auch im bürgerschaftlichen Engagement Schäden am Eigentum anderer oder an anderen Personen verursacht werden können, wird **unbedingt empfohlen**, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, da es sonst zu **Versicherungslücken** kommen kann.

1.2 Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich Eingetragene durch Organisationen (Körperschaften)

Rechtlich selbstständige Organisationen, wie zum Beispiel Gemeinden, eingetragene Vereine sowie Verbände oder Einrichtungen, sollten je nach Organisations- bzw. Rechtsform eine **Kommunal-, Vereins- oder Betriebs-haftpflichtversicherung** abschließen. Dies ist vor allem in den Bereichen „Kirche“ und „Sport“ üblich. Im Versicherungsvertrag sind die Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse ausführlich zu benennen.

Hinweis: Juristische Personen, wie zum Beispiel eingetragene Vereine, können auch direkt auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung des Vermögens der Körperschaft und der persönlichen gesetzlichen Haftung der ehrenamtlich Tätigen, zum Beispiel eines Vereinsvorstandes, wird den Körperschaften der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen. **Beachten Sie:** Ehrenamtlich Tätige haben gem. § 31b BGB einen Anspruch auf **Befreiung von Verbindlichkeit** (Schadensersatzansprüche) gegenüber der Körperschaft.

Die Kosten für den Haftpflichtversicherungsschutz trägt die Organisation, soweit nichts anderes, zum Beispiel in der Vereinssatzung, vereinbart ist.

Tipp: Fragen Sie nach, ob Sie im Rahmen Ihres bürgerschaftlichen Engagements haftpflichtversichert sind.

1.3 Haftpflichtversicherung durch Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg für bürgerschaftlich Engagierte

Für ehrenamtlich Tätige in Baden-Württemberg kann Versicherungsschutz im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Landes bestehen. Der Versicherer gewährt Deckung **für das persönliche, gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dienstlicher Tätigkeit von Ehrenamtlichen (natürliche Personen), die sich zum Wohle des Gemeinwesens engagieren** und greift **nachrangig** gegenüber anderen Versicherungen.

Juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen), sind **nicht** über die Sammelverträge des Landes haftpflichtversichert.

Beachten Sie: Die Kosten für diese Haftpflichtversicherung trägt das Land Baden-Württemberg.

2. Unfallversicherung

Bürgerschaftlich Engagierte können im Rahmen ihrer Tätigkeit Schaden an Körper oder Gesundheit erleiden. Hierunter fällt auch jener Unfallschaden, der beim Weg zum und vom Ausübungsort sowie aufgrund von Vorbereitungen auf eine Tätigkeit entstehen kann.

Die Unfallversicherung ist eine Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsschutz besteht in jedem Fall, also unabhängig von einer Schuldfrage.

Beachten Sie: Der konkrete Versicherungsschutz ist stets im Einzelfall zu prüfen.

2.1 Gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 SGB VII

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht sich auf eine Vielzahl von Bereichen, in denen bürgerschaftlich Engagierte tätig sein können. Folgende Tabelle zeigt einige Beispiele:

Unentgeltlich in Rettungsunternehmen Tätige gem. Abs. 1 Nr. 12	Freiwillige Feuerwehr, DRK, THW, DLRG, Johanniter, ASB, Malteser Hilfsdienst etc.
Unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätige gem. Abs. 1 Nr. 9	Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas, AWO etc.
Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Bund, Land, Gemeinde, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) gem. Abs. 1 Nr. 10a	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, Mitglieder in Industrie- und Handelskammern, ehrenamtliche Richter, Betreuer nach Betreuungsgesetz

Tätige im Bildungswesen gem. Abs. 1 Nr. 10a	Gewählte Elternvertreter, ehrenamtlich Lehrende
Tätige in Vereinen und Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommunen gem. Abs. 1 Nr. 10a	
Tätige für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche gem. Abs. 1 Nr. 10b	Ministranten, Mitglieder des Kirchenchors, Helfer bei Gottesdiensten, Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Pfarrgemeinderats, Notfallseelsorge, Missionswerk, Bibelschule

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): Zu Ihrer Sicherheit: Unfallversichert im freiwilligen Engagement. Bonn, 2016

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Welcher Träger zuständig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Zuständigkeit hängt unter anderem vom Tätigkeitsbereich und der Tätigkeit ab.

Tipp: Fragen Sie nach!

2.2 Freiwillige Unfallversicherung gem. § 6 SGB VII

Wer nicht durch eine Organisation, eine Institution etc. gesetzlich gegen Unfall versichert ist (**vgl. Tabelle 2.1**), hat die Möglichkeit sich **auf Antrag** freiwillig zu versichern. Dies betrifft folgende **drei Personenkreise**:

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen gem. Abs. 1 Nr. 3	Ehrenamtlich Engagierte in Gremien für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gem. Abs. 1 Nr. 4	Ehrenamtlich Tätige für Parteien i. S. des Parteiengesetzes gem. Abs. 1 Nr. 5
---	---	--

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): Zu Ihrer Sicherheit: Unfallversichert im freiwilligen Engagement. Bonn, 2016

Bei der freiwilligen Versicherung hängt die Wahl des Versicherungsträgers unter anderem von der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem jeweiligen Tätigkeitsbereich ab. Zum Beispiel können sich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 ihrer Satzung „gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger/innen in gemeinnützigen Organisationen“ freiwillig versichern.

Beachten Sie: Die Kosten für die freiwillige Unfallversicherung müssen vom bürgerschaftlich Engagierten selbst getragen werden.

2.3 Unfallversicherung durch Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg für bürgerschaftlich Engagierte

Für ehrenamtlich Tätige in Baden-Württemberg, die nicht gesetzlich gegen Folgen von Unfällen versichert sind, kann Versicherungsschutz im Rahmen der Sammelverträge des Landes bestehen. Dieser Versicherungsschutz gilt **ausschließlich für natürliche Personen**.

Im Gegensatz zum Haftpflichtversicherungsschutz, welcher nur für ehrenamtlich Tätige in unselbstständigen Vereinigungen besteht (vgl. 1.3), gilt der Unfallversicherungsschutz auch für Ehrenamtliche, die sich in Körperschaften engagieren. Hierzu zählen beispielsweise Gemeinden, Vereine und Verbände.

Besteht über die Körperschaft eine private Unfallversicherung mit geringeren Leistungen, wird die Differenz aus dem Ländervertrag ausgeglichen.

Beachten Sie: Die Kosten für diese Unfallversicherung trägt das Land Baden-Württemberg.

3. Weitere Informationen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): Zu Ihrer Sicherheit: Unfallversichert im freiwilligen Engagement. Bonn, 2016.
- Olk, Thomas und Hartnuß, Birger (Hrsg.): Handbuch Bürgerschaftliches Engagement. Beltz Juventa. Weinheim und Basel, 2011.
- Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg (Hrsg.): Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement. Haftpflichtversicherungsschutz. Unfallversicherungsschutz.

4. Kontaktadressen

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

Löffelstraße 46, 70597 Stuttgart

Tel.: 0711 615533-265, ehrenamt@ecclesia.de

www.ecclesia.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Tel.: 0711 9321-0, info@ukbw.de

www.ukbw.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

www.vbg.de

Landratsamt Bodenseekreis

Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement

Corinne Haag

Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 204-5605, corinne.haag@bodenseekreis.de

Anmerkung

Obwohl diese Informationen unter großer Sorgfalt zusammengetragen und mit Fachkräften abgestimmt wurden, erhebt dieses Papier weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ist es rechtlich verbindlich. Es ist ein Papier aus der Praxis für die Praxis. Wir bitten, dies zu berücksichtigen.

Impressum:

- Herausgeber:** Landratsamt Bodenseekreis
Sozialdezernat
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
- Anfragen und Hinweise:** Corinne Haag, Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement/
Geschäftsstelle des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement
Tel.: 07541 204-5605, corinne.haag@bodenseekreis.de
- Layout:** Landratsamt Bodenseekreis
Servicebüro für Gestaltung und Internet
- Bilder:** www.fotolia.de
- Copyright:** Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.
- Stand:** Oktober 2016

